

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Erhebung von Kirchensteuern**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen,
das hiermit verkündet wird:

Art. 1

Das Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuererhebungsgesetz – KirchStErhebG) vom 8. Dezember

1954 (KABI S. 139), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom
10. Dezember 2001 (KABI 2002 S. 31), wird wie folgt geändert:

In Art. 16 wird ein neuer Absatz 3 angefügt mit folgendem Wortlaut:

„(3) Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über
die Erhebung von Kirchensteuern vom 10. Dezember 2001
(KABI 2002 S. 31) tritt am 31. Dezember 2003 außer Kraft.“

Art. 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

M ü n c h e n , 9. Dezember 2002

Der Landesbischof

D r . J o h a n n e s F r i e d r i c h

Az. 84/1 – 0/0 – 115 RS 432

**Kirchengesetz
über die Erhebung von Kirchensteuern
(Kirchensteuererhebungsgesetz – KirchStErhebG)**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen,
das hiermit verkündet wird:

19

Kirchliches Amtsblatt Nr. 1/2003

Erster Abschnitt. Grundlegende Bestimmungen

§ 1

Besteuerungsrecht

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern als gemeinschaftlicher
Steuerverband und ihre (Gesamt-)Kirchengemeinden als
gemeindliche Steuerverbände üben das Besteuerungsrecht nach
Maßgabe des staatlichen Kirchensteuergesetzes und dieses Kirchengesetzes
sowie der kirchlichen Steuerordnungen aus.

§ 2

Kirchensteuerarten

(1) Die Kirchensteuern werden erhoben

1. in Form von Kirchengeldern nach dem Maßstab der Einkommensteuer
auf der Grundlage von § 51 a des Einkommensteuergesetzes
in der jeweiligen Fassung als Kircheneinkommensteuer
und Kirchenlohnsteuer, nach dem Maßstab
der Grundsteuermessbeträge aus land- und forstwirtschaftlichem
Grundbesitz als Kirchengrundsteuer,

2. in Form von besonderem Kirchgeld von Umlagepflichtigen,
deren Ehegatte keiner Kirche, Religionsgemeinschaft oder
weltanschaulichen Gemeinschaft angehört, die Körperschaft
des öffentlichen Rechts ist (Kirchgeld in glaubensverschiedener
Ehe),

3. in Form von Kirchgeld.

(2) Die Kirchensteuern im Sinne von Absatz 1 werden nebeneinander
erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

Zweckbestimmung

(1) Die Kirchengeldern und das Kirchgeld in glaubensverschiedener
Ehe werden von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in
Bayern zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs erhoben.
Das Aufkommen wird im Wege des innerkirchlichen Finanzausgleichs
zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
und den Kirchengemeinden aufgeteilt.

(2) Das Kirchgeld dient zur Bestreitung ortskirchlicher Bedürfnisse
und wird von den (Gesamt-)Kirchengemeinden erhoben.

§ 4

Kirchensteuerpflicht

(1) Kirchensteuerpflichtig sind die Kirchenmitglieder der Evangelisch-
Lutherischen Kirche in Bayern nach Maßgabe dieses
Kirchengesetzes und der kirchlichen Steuerordnungen.

(2) Die Kirchensteuerpflicht besteht hinsichtlich der Kirchengeldern
und des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe
gegenüber der Landeskirche als gemeinschaftlichem Steuerverband,
hinsichtlich des Kirchgeldes gegenüber der (Gesamt-)Kirchengemeinde

als gemeindlichem Steuerverband.

(3) Die Umlagepflicht besteht für den gleichen Zeitraum, für den die Pflicht zur Errichtung der betreffenden Maßstabssteuer besteht. Treten ihre sonstigen Voraussetzungen erst nach Beginn dieses Zeitraums ein oder fallen sie vor Ablauf desselben weg, so beginnt oder endet die Umlagepflicht mit dem Anfang des nächsten Kalendermonats.

Zweiter Abschnitt.

Kirchenumlagen und Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe

§ 5

Höhe der Kirchenumlagen

(1) Der Umlagesatz für die Kircheneinkommensteuer und die Kirchenlohnsteuer beträgt 8 vom Hundert.

(2) Ein für die Kirchenlohnsteuer festgesetzter Pauschalbetrag beträgt 7 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer, sofern der Arbeitgeber die Kirchenlohnsteuer nicht durch Individualisierung der jeweiligen umlageerhebenden Kirche oder Gemeinschaft zuordnet. Weist der Arbeitgeber in Fällen der Lohnsteuerpauschalierung für einzelne Arbeitnehmer nach, dass sie keiner umlageerhebenden Kirche oder Gemeinschaft angehören, so wird insoweit Kirchensteuer nicht erhoben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 8 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer.

(3) Der Umlagesatz für die Kirchengrundsteuer beträgt 10 vom Hundert des Grundsteuermessbetrages. Die Kirchengrundsteuer wird nur insoweit erhoben, als sie die Kircheneinkommensteuer bzw. Kirchenlohnsteuer übersteigt. Das Nähere wird in einer eigenen Steuerordnung geregelt, die im Verordnungswege erlassen wird.

§ 6

Bemessung und Höhe des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe

(1) Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe wird nur insoweit erhoben, als es die Kirchenumlagen nach § 2 Abs. 1 übersteigt; es bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen. § 51 a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden. Die Erhebung des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe erfolgt in gestaffelten Sätzen aufgrund der nachfolgenden Tabelle:

Stufe Bemessungsgrundlage Jährliches Kirchgeld

Euro Euro

1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

20

Kirchliches Amtsblatt Nr. 1/2003

(2) Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe wird nicht erhoben, wenn der Ehegatte des Kirchensteuerpflichtigen einer Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft angehört, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.

(3) Auf das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe wird auf Nachweis derjenige Betrag angerechnet, den der Ehegatte des Kirchensteuerpflichtigen an eine sonstige Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschauliche Gemeinschaft, der er angehört, jährlich als Mitgliedsbeitrag entrichtet.

(4) Das Nähere über die Erhebung des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe wird in einer Ausführungsverordnung geregelt.

Dritter Abschnitt. Kirchgeld

§ 7

Pflicht zur Kirchgelderhebung; Staffelung

(1) Die Kirchengemeinden haben für das Kalenderjahr ein

Kirchgeld zu erheben.

(2) In Gesamtkirchengemeinden wird durch jeweiligen Beschluss der Gesamtkirchenverwaltung bestimmt, ob das Kirchgeld durch die Gesamtkirchengemeinde oder durch die einzelnen Kirchengemeinden erhoben wird. Näheres wird durch Verordnung geregelt.

(3) Kirchgeldpflichtig sind alle über achtzehn Jahre alten Kirchenmitglieder mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Bereich der (Gesamt-)Kirchengemeinde, wenn sie eigene Einkünfte oder Bezüge haben, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind und diese den Grundfreibetrag gemäß § 32 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes übersteigen. Wenn das kirchgeldpflichtige Kirchenmitglied in Bayern einen mehrfachen Wohnsitz hat, ist diejenige (Gesamt-)Kirchengemeinde kirchgeldberechtigt, in deren Bereich sich das Kirchenmitglied vorwiegend aufhält. Maßgebend für die Kirchgeldpflicht und für die Kirchgeldberechtigung sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, für das das Kirchgeld erhoben wird.

(4) Das Kirchgeld beträgt mindestens 5 Euro; es wird gestaffelt nach den Einkünften und Bezügen im Sinne von Absatz 3 Satz 1 bis zum Höchstbetrag von 120 Euro erhoben. Die Staffelung erfolgt nach einer Tabelle, die durch Verordnung festgelegt wird.

Vierter Abschnitt.

Verwaltung der Kirchensteuern; Rechtsbehelfsverfahren

§ 8

Grundsatz der Verwaltung der Kirchensteuer

(1) Die Verwaltung der Kirchenumlagen, soweit für die Kirchenlohnsteuer nach Art. 17 Abs. 2 des Kirchensteuergesetzes nicht die Finanzämter zuständig sind, sowie des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe obliegt den Kirchensteuerämtern der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

(2) Die Verwaltung des Kirchgeldes obliegt den (Gesamt-)Kirchengemeinden.

§ 9

Kirchensteuerämter

(1) Die Kirchensteuerämter sind Einrichtungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Sie unterstehen der Aufsicht des Landeskirchenrates.

(2) Die Anzahl der Kirchensteuerämter und der Umfang ihrer Amtsbezirke werden durch Verordnung festgelegt.

(3) Das Landeskirchenamt bestellt die Vorstände der Kirchensteuerämter und die erforderlichen Mitarbeitenden.

(4) Die Kirchensteuerämter haben auf Antrag der Kirchengemeinden die Erhebung des Kirchgeldes zu übernehmen. Ihnen können durch das Landeskirchenamt weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 10

Steuergeheimnis

Alle mit der Kirchensteuer betrauten Personen und Einrichtungen sind verpflichtet, das Steuergeheimnis nach Maßgabe der staatlichen Bestimmungen zu wahren.

§ 11

Erlass, Stundung, Niederschlagung

(1) Über Anträge auf Erlass und Stundung sowie über die Niederschlagung der Kirchenumlagen, soweit für deren Verwaltung nicht die Finanzämter zuständig sind, und des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe entscheiden die Kirchensteuerämter mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.

(2) Über Anträge auf Erlass und Stundung sowie über die Niederschlagung des Kirchgeldes entscheidet der Kirchenvorstand, in Gesamtkirchengemeinden die Gesamtkirchenverwaltung.

§ 12

Rechtsbehelfsverfahren

(1) Gegen die Kirchensteuerfestsetzung können keine Einwendungen erhoben werden, die sich gegen die Festsetzung der Maßstabsteuer richten.

(2) Für das Rechtsbehelfsverfahren gemäß Art. 18 des Kirchensteuergesetzes gilt:

1. Gegen Verwaltungsakte der Kirchensteuerämter im Sinne von § 347 der Abgabenordnung kann Einspruch eingelegt werden. Über ihn entscheidet das Kirchensteueramt.

2. Gegen Einspruchsentscheidungen der Kirchensteuerämter ist der Finanzrechtsweg gegeben. Die Klage ist gegen das

Kirchensteueramt zu richten, das die Einspruchsentscheidung erlassen hat.

3. Gegen Urteile der Finanzgerichte kann unter den Voraussetzungen der §§ 115, 116 der Finanzgerichtsordnung Revision eingelegt werden.

(3) Gegen den Kirchgeldbescheid und gegen Entscheidungen über Anträge nach § 11 Abs. 2 kann Einspruch eingelegt werden.

Über ihn entscheidet der Kirchenvorstand, in Gesamtkirchenge-

21

Kirchliches Amtsblatt Nr. 1/2003

meinden die Gesamtkirchenverwaltung. Gegen die Einspruchsentscheidung ist der Finanzrechtsweg gegeben. Die Klage ist

gegen den Kirchenvorstand bzw. gegen die Gesamtkirchenverwaltung

zu richten. Absatz 2 Nr. 3 gilt entsprechend.

Fünfter Abschnitt. Schlussbestimmungen

§ 13

Staatliche Anerkennung

Die kirchlichen Steuerordnungen sind dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus spätestens zwei Monate vor In-Kraft-Treten zur Genehmigung vorzulegen. Für Änderungen der Steuerordnungen gilt diese Bestimmung entsprechend.

§ 14

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig

treten das Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern

vom 8. Dezember 1954 (KABl S. 139) und das Kirchengesetz

über den Umfang und die Höhe der Kirchensteuern vom

31. März 1955 (KABl S. 43) außer Kraft.

M ü n c h e n , 9. Dezember 2002

Der Landesbischof

D r . J o h a n n e s F r i e d r i c h